

Dinge von sich online posten ...

Beitrag von „Auct“ vom 26. Juni 2017 12:59

Hallo zusammen!

Hatte gestern ein längeres Gespräch mit zwei Freunden und fand das Thema so spannend, dass ich es einfach mal hier in die Runde werfen wollte. "Wir" sind ja (auch) ein online-Forum. Aber dabei sind "wir" ziemlich anonym und es gibt ja heute 100.000 Möglichkeiten, sein Leben, seine Ideen und Ansichten ins Internet zu platzieren.

Beide Freunde sind auch Lehrer.

Freund A ist totaler Gegner davon, weil er der Meinung ist, dass das im schlimmsten Fall irgendwann gegen einen verwendet werden kann.

Freund B ist Deutschlehrer und schriftstellerisch sehr aktiv. Er hat einen eigenen Blog und schon ein paar Bücher als Selfpublisher veröffentlicht. Ins Rollen kam die Diskussion daher, dass ich ihm vorschlug, seine Schreiberei einfach öffentlich zu machen (er schreibt unter Pseudonym).

Freund B meinte, er wolle das nicht. Zwar schreibt er nix verwerfliches, aber es sind zum Teil sehr private Geschichten (im persönlichen Bereich) und da fühle er sich einfach sicherer mit Pseudonym.

Freund A war daraufhin ziemlich entsetzt und meinte, das grenze schon an grobe Fahrlässigkeit, argumentierte mit Anzeigepflicht beim Direktor usw. (weil Freund B damit auch Geld verdient, er schweigt sich aber darüber aus, wie viel).

Freund B. - Künstlerseele - wirkte dann ziemlich geknickt. - Ich persönlich denke aber auch, dass eine Offenbarung seines Namens ihm ggf. auch neue Kunden bringen könnte, immerhin haben Lehrer ja ein großes Netzwerk und z.B. Frau Rowling und andere waren ja auch mal Lehrer ...

Ich sehe das also nicht so eng.

Ich selber bin so mittelmäßig unterwegs. Kein eigenes Blog, aber schon hier und da mal Foreneinträge und sowas. Immer unter Pseudonym.

Ja, was meint ihr? Was kann denn wohl so schlimmstenfalls passieren??? (Oder bestenfalls?)

Gruß!

Beitrag von „immergut“ vom 26. Juni 2017 13:24

Natürlich ist eine Nebentätigkeit anzeigenpflichtig. Leute, ihr müsst doch eure Gesetze kennen!

Beitrag von „Auct“ vom 26. Juni 2017 16:48

Nebentätigkeit oder Freizeitbeschäftigung, das ist hier - in der Tat - die Frage. Aber auch irgendwie nicht. Ich glaub, der hat sich da soweit eingerichtet und ICH wollte damit auch keine schlafenden Hunde wecken. Die Frage war ja eher generell auf "öffentliche Zurschaustellen" bezogen.

Beitrag von „Milk&Sugar“ vom 26. Juni 2017 22:20

Wie viel man online oder anderswo von sich preis gibt, dass ist jedem selbst überlassen.

Wenn er allerdings mit seinem Schreiben Geld verdient, dann könnte das Konsequenzen haben, wenn er sie nicht genehmigt hat. Das sollte er sich überlegen, bloß weil er es anmeldet, heißt es ja nicht gleich, dass es jeder weiß. Bei meiner Direktorin wäre ich mir ziemlich sicher, dass sie nichts weitersagen würde, wenn ich sie darum bitten würde.

Beitrag von „Meike.“ vom 27. Juni 2017 09:23

Zitat

§ 40

Nebentätigkeit

1Eine Nebentätigkeit ist grundsätzlich anzeigenpflichtig. 2Sie ist unter Erlaubnis- oder Verbotsvorbehalt zu stellen, soweit sie geeignet ist, dienstliche Interessen zu beeinträchtigen. (Beamtenstatusgesetz)

§ 72 (Beamtengesetz NS)

Anzeigefreie

Nebentätigkeiten

(1) Der Anzeigepflicht nach § 40 Satz 1 BeamStG unterliegen nicht

- Nebentätigkeiten, zu deren Übernahme die Beamte nach § 71 verpflichtet ist,
- die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung der Beamten unterliegenden Vermögens,
- die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden oder in Organen von Selbsthilfeinrichtungen der Beamten und Beamten und
- unentgeltliche Nebentätigkeiten, ausgenommen a) die Wahrnehmung eines nicht unter Nummer 1 fallenden Nebenamtes, b) die Übernahme einer Testamentsvollstreckung oder einer in § 70 Abs. 4 nicht genannten Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft, c) eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit oder die Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten, d) die Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem ähnlichen Organ eines Unternehmens mit Ausnahme einer Genossenschaft.

(2) Die Beamte hat auf Verlangen im Einzelfall schriftlich über eine ausgeübte anzeigefreie Nebentätigkeit Auskunft zu erteilen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch die Ausübung der Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.

Alles anzeigen

Zitat

Das Bundesverwaltungsgericht hat zu der Ahndung unerlaubter Nebentätigkeiten in einem Beschluss vom 01.03.12 - 2 B 120.11 - ausgeführt:

Für die Ahndung ungenehmigter Nebentätigkeiten steht wegen der Vielfalt der möglichen Pflichtverstöße grundsätzlich **der gesamte disziplinarrechtliche Maßnahmenkatalog zur Verfügung**. Es kommt auf Dauer, Häufigkeit und Umfang der Nebentätigkeiten an. Weiterhin muss berücksichtigt werden, ob der Ausübung der Nebentätigkeiten gesetzliche Versagungsgründe entgegenstehen, d.h. die Betätigungen auch materiell rechtswidrig sind und ob sich das Verhalten des Beamten nachteilig auf die Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben

ausgewirkt hat. Erschwerend wirkt sich aus, wenn ein Beamter ungenehmigte Nebentätigkeiten in Zeiten einer Krankschreibung wahrnimmt (Urteil vom 11.01.07 - BVerwG 1 D 16.05 -).

Alles anzeigen

Das geht vom Verweis bis zur Aberkennung des Ruhegehalts.

Beitrag von „Serenana“ vom 27. Juni 2017 09:39

Ich würde auch bei dem Pseudonym bleiben. Nicht mal wegen der Nebentätigkeitsaffäre (wir wissen ja auch gar nicht, wie er das handhabt), sondern einfach wegen der Privatsphäre. Gerade WEIL er Lehrer ist würde ich davon absehen. Sollte er irgendwann mal nen Megahit haben, wird er froh sein über die Anonymität. Dass er nicht überall erkannt wird, wo er mit Karte zahlt etc.

Aber auch mal abseits des Autorlehrers sollte man vorsichtig sein, wie man sich im Internet präsentiert. Fotos aufm Oktoberfest sind sicher kein Problem. Vollgelaufen und völlig Hackedicht wirkt das ganze nicht mehr so gut. Man kann social media etc. für sich nutzen, aber ein wenig Anonymität schadet bei allem sicher nicht 😊

Beitrag von „Piksieben“ vom 1. Juli 2017 13:33

Es ist doch kein Problem, eine Nebentätigkeit anzuzeigen, und das muss Kollege B natürlich tun. Deshalb muss man nicht gleich sein Pseudonym aufgeben. Es geht ja nur darum, dass man nebenher Geld verdient. Da posaunt doch der Arbeitgeber nicht gleich raus, dass man schreibt. Dein Kollege B muss seine Einnahmen ja auch versteuern, die landen ja schließlich auf seinem echten Konto. Was hat das mit dem Pseudonym zu tun? Und was mit dem Blog? Erst mal nichts. Das sind zwei Baustellen.

Heutzutage machen viele Leute vieles öffentlich. Manchmal ist das gut (Frauen, die angegrapscht werden, trauen sich, darüber zu sprechen) - manchmal weniger gut. Manchmal ist es Tratsch und Exhibitionismus, unangebracht oder einfach nur stillos. Politiker können sich mit unbedachten privaten Äußerungen um ihre Posten bringen (und tun das auch). Im Zweifel hält man lieber die Klappe. Andererseits - wo wären wir ohne den Mut von Homosexuellen, sich gegen den Zeitgeist zu outen? Jetzt haben wir die Ehe für alle, aber was für ein langer Weg war das.

An Kollege B's Stelle würde ich auch weiter anonym bleiben, weil er halt sehr persönliche Dinge schreibt. Er muss sich aber auch darüber klar sein, dass solche Pseudonyme recht leicht auffliegen können.

Das ist eine sehr grundsätzliche Frage, wie viel man von sich preisgibt, und da gibt es keine einfachen Regeln.